jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/3/31 2001/03/0132

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §30 Abs2;
VStG §30 Abs3;
VStG §40;
VStG §44a;
VStG §47;

Rechtssatz

§ 30 Abs. 3 VStG bezieht sich nicht bloß auf die im "ordentlichen Verfahren" der §§ 40 ff VStG gefällte Straferkenntnisse, sondern auch auf Strafverfügungen im Sinn der §§ 47 ff VStG (ausführliche Begründung im Erkenntnis).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001030132.X01

Im RIS seit

21.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at